

## Beschluss

der Regionalkommission NRW

am 7. November 2025 in Münster

Arbeitsrechtliche Kommission  
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Telefon-Zentrale 0761-200-0

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

## Tarifrunde Ärzte 2024 – 2026

Die Regionalkommission NRW

beschließt:

### I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission NRW werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

### II. Abweichende Erhöhung Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR

Abweichend von I. werden für den Bereich der Regionalkommission NRW die mittleren Werte der Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR, die in A. I. Nr. 6 des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 05. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten in derselben Höhe zu folgenden Zeitpunkten festgesetzt:

- 1. Erhöhungsschritt um 4,0 % ab 1. November 2025
- 2. Erhöhungsschritt um 2,0 % ab 1. Dezember 2025
- 3. Erhöhungsschritt um 2,0 % ab 1. März 2026

### III. Zahlung einer Einmalzahlung

Zur Umsetzung des Beschlusses der Bundeskommission am 5. Juni 2025 „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ unter A. V. wird folgender neuer § 13d in die Anlage 30 AVR eingefügt:

#### **„§ 13d (RK NRW): Einmalzahlung**

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die am 1. November 2025 im Dienstverhältnis stehen und einen Anspruch auf Dienstbezüge im November 2025 haben, erhalten eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt

- in der Entgeltgruppe I 1.300 Euro,
- in der Entgeltgruppe II 1.700 Euro,
- in der Entgeltgruppe III 1.900 Euro,
- in der Entgeltgruppe IV 2.150 Euro.

(3) <sup>1</sup>Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14 und in § 17 der Anlagen 30 sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB sowie Leistungen nach § 1 BEEG.

(4) Die Einmalzahlung wird mit dem Entgelt Januar 2026 ausgezahlt.

(5) § 13a findet im Übrigen Anwendung.“

#### **IV. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2025 in Kraft.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Nr. I des Beschlusses beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission NRW im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde 2024 bis 2026. Basis ist der Beschluss der Bundeskommission zur Ärztetarifrunde 2024 - 2026. Abweichend davon sieht Nr. II eine spätere Erhöhung des Tabellenentgeltes beim ersten Erhöhungsschritt vor. Die unter Nr. III getroffene Regelung dient der Umsetzung des Beschlusses der Bundeskommission, die bereits zum 1. Juli die mittleren Werte neu gefasst hat.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Münster, den 7. November 2025

gez.  
Christian Schu  
Vorsitzender der Regionalkommission NRW

\* \* \*